

Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe
Soonwald-Nahe

im Rahmen von LEADER 2023-2027

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellende und durch den Europäischen Garantiefonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierende Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, des Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001)
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001)
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Soonwald-Nahe

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Soonwald-Nahe eingerichtet.

Inhaltsübersicht:

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	4
§ 2 Rechtsform	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG	4
§ 4 Organe der LAG.....	5
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Entscheidungsgremium	6
§ 7 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung	7
§ 8 Einberufung von Sitzungen des Entscheidungsgremiums	7
§ 9 Weitere Mitglieder des Entscheidungsgremiums/ Einberufung neuer Mitglieder ins Entscheidungsgremium	7
§ 10 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht	8
§ 11 Interessenkonflikt / Befangenheit.....	9
§ 12 Beschlussfassung.....	9
§ 13 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit	10
§ 14 Beteiligungen	10
§ 15 Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin	10
§ 16 Projektauswahlverfahren	11
§ 17 Geschäftsführung / Regionalmanagement	11
§ 18 Gleichstellung.....	12
§ 19 Änderung der Geschäftsordnung.....	12
§ 20 Salvatorische Klausel	12
§ 21 In Kraft treten	12
Anhang 1: Mitglieder der LAG Soonwald-Nahe	13
Anhang 2: Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LAG Soonwald-Nahe.....	15
Anhang 3: Verfahren zur Projektauswahl	17

Präambel

Leitgedanke für die Durchführung von LEADER im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Vorhaben, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Auswahl von Vorhaben zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Name
Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Soonwald-Nahe“ (in der Kurzfassung und nachfolgend „LAG“ genannt).
- (2) Geschäftsstelle
Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz bei der Wirtschaftsförderung Landkreis Bad Kreuznach Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach.
- (3) Gebietskulisse
Die Gebietskulisse der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) besteht aus den Verbandsgemeinden (VG) Rüdesheim, Nahe-Glan, der ehemaligen VG Langenlonsheim (jetzt Teil der VG Langenlonsheim-Stromberg), dem südlichen Teil der VG Kirner Land (Stadt Kirn, Bärenbach, Becherbach, Heimweiler, Limbach, Meckenbach, Otzweiler), dem westlichen Teil der VG Bad Kreuznach (Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten) sowie den Bad Kreuznacher Stadtteilen Bad Münster am Stein-Eberburg, Bosenheim, Ippesheim, Planig und Winzenheim.

§ 2

Rechtsform

Die LAG ist eine öffentlich-private Partnerschaft ohne eigene Rechtsform. Die Wirtschaftsförderung Landkreis Bad Kreuznach Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) übernimmt die Rechtsgeschäfte der LAG Soonwald-Nahe als federführender und administrativer Partner.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

- (1) Zweck und Aufgaben
Die LAG trägt dafür Sorge, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung von LEADER im GAP-Strategieplan unterrichtet wird und berichtet über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier an die ELER-Verwaltungsbehörde, derzeit im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau. Sie übernimmt auch die Weiterleitung von Informationen, die sie im Rahmen der Vernetzung von anderen ländlichen Räumen und deren Akteuren erhält, an die hieran interessierten Kreise der Öffentlichkeit.

Die LAG erarbeitet, sichtet und bewertet die Projektvorschläge im Rahmen der Zielerreichung der Entwicklungsstrategie.
- (2) Zielsetzung
Die LAG Soonwald-Nahe verfolgt das Ziel der Erarbeitung und Umsetzung der lokalen, integrierten, ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) Soonwald-Nahe zur Förderung und Entwicklung ihres Gebietes im Rahmen des LEADER-Prozesses 2023-2027.

Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021.

Insbesondere ist sie zuständig für:

- die Erarbeitung, Durchführung und Umsetzung der LILE
- die Aufgabenwahrnehmung als Bindeglied zwischen den Vorhabenträgern, den Behörden und Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz
- die Sicherstellung der Zusammensetzung aus repräsentativen Gruppierungen von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen, die die breite Einbeziehung möglichst unterschiedlicher Interessen gewährleisten (z.B. Umweltschutz, Frauen, Jugendliche, Bildung, Weinbau, Handwerk).
- Erlass einer Geschäftsordnung

§ 4 Organe der LAG

Die Organe der LAG sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) das LEADER-Entscheidungsgremium
- (3) die Geschäftsführung / das Regionalmanagement

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus denjenigen Mitgliedern des Beirats der Wirtschaftsförderung Landkreis Bad Kreuznach Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), die ihren Sitz in der LEADER-Region haben. Die Mitglieder werden einer der drei folgenden Gruppen zugeordnet: Öffentliche Vertreter, Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner, Vertreter der Zivilgesellschaft. Jede der drei Gruppen darf höchstens einen Anteil von 49% an der Gesamtmitgliederzahl halten. Die Mitglieder der LAG sind in Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgelistet.

Die Mitgliederversammlung kann Vertreter von Institutionen oder Privatpersonen, die nicht der LAG angehören, beratend hinzuziehen, wenn dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung der Gesamtstrategie, der Schwerpunkte einer Jahresplanung und Mitwirkung an der Entwicklung von Projekten
- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des LEADER-Entscheidungsgremiums und deren Vertretern sowie des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in(en) unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Beschlussfassung.
- Wahl neuer Mitglieder in den Wirtschaftsbeirat

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei die an der Beschlussfassung oder der Wahl teilnehmenden Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft zusammen mindestens 50% ausmachen müssen. Die Wahl von Vertretern von Mitgliedern des LEADER-Entscheidungsgremiums kann auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen (das heißt auch per E-Mail).

Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.

Der Mitgliederversammlung wird überdies die Beschlussfassung in begründeten Fällen in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) ermöglicht.

Die Mitglieder der LAG wirken in ihrem Gebiet als Multiplikatoren in die Region hinein. Ihnen kommt eine wichtige Rolle in der Aktivierung weiterer Akteure für die einzelnen Themenforen und Projekt- oder Arbeitsgruppen zu. Auch in der laufenden Kommunikation nach innen und außen sind die LAG-Mitglieder wichtige Schlüsselpersonen.

§ 6

Entscheidungsgremium

(1) Zusammensetzung

Das Entscheidungsgremium besteht aus insgesamt 21 stimmberechtigten Mitgliedern, die sich den Bereichen der öffentlichen Hand, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft zuordnen lassen.

Folgende Vertreter der öffentlichen Hand sind qua Amt Mitglied bzw. deren Vertreter im Entscheidungsgremium:

- Der Landrat/die Landrätin des Landkreises Bad Kreuznach
- Der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
- Der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Rüdesheim
- Der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Kirner-Land sowie als Vertretung der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg
- Der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach sowie als Vertretung ein/eine Vertreter/in der Stadt Bad Kreuznach
- Der/die Geschäftsführer/in der Naheland Touristik GmbH
- Der/die Geschäftsführer/in des Naturpark Soonwald-Nahe e.V.

Die weiteren Mitglieder des Entscheidungsgremiums aus den Bereichen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie aus der Zivilgesellschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Alle Mitglieder des Entscheidungsgremiums, denen durch diese Geschäftsordnung keine Vertretung zugeordnet wird, können durch eine Vollmacht für die jeweilige Sitzung eine/n Vertreter/in benennen, der ihre Stimmberechtigung im Verhinderungsfall übernimmt.

Die Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums sind in Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung aufgelistet.

- (2) Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind:
- Ein/e Vertreter/in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
 - Ein/e Vertreter/in des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR)
 - Ein/e Vertreter/in des Forstamts Bad Sobernheim
 - Der/die Geschäftsführer/in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Bad Kreuznach
 - Ein/e Vertreter/in des LEADER-Regionalmanagements

Alle nicht stimmberechtigten, beratenden Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind in Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung aufgelistet.

- (3) Zu den Aufgaben des LEADER-Entscheidungsgremiums gehört insbesondere die Entscheidung über die eingereichten Vorhaben. Bei der Entscheidung sind die Vorgaben der §§ 11 bis 13 dieser Geschäftsordnung zu berücksichtigen.

§ 7

Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in(nen) werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums mit 2/3-Mehrheit gewählt.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in(nen) sind in Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung gekennzeichnet

§ 8

Einberufung von Sitzungen des Entscheidungsgremiums

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung des Entscheidungsgremiums müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.
- (2) Der Vorsitzende lädt per E-Mail zur Sitzung des Entscheidungsgremiums mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
- (3) Des Weiteren werden den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums die entsprechenden Unterlagen zu den Projekten in digitaler Form zum Download oder per E-Mail mit der Einladung zur Sitzung oder mind. eine Woche vor Sitzungstermin zur Verfügung gestellt.

§ 9

Weitere Mitglieder des Entscheidungsgremiums/ Einberufung neuer Mitglieder ins Entscheidungsgremium

- (1) Die Mitgliedschaft im Entscheidungsgremium erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen. Personen, die rechtsextremen Parteien und Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische. demokratie-

- feindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorsitzende des Entscheidungsgremiums ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Das Entscheidungsgremium kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen. Das neue Mitglied im Entscheidungsgremium muss dann in der nächsten Mitgliederversammlung per Wahl bestätigt werden.
 - (3) Weitere Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.
 - (4) Nimmt ein Mitglied drei Mal in Folge nicht an einer Sitzung oder Umlaufverfahren teil, kann ein neue/r Vertreter/in der Gruppierung gewählt werden.

§ 10

Beschlussfähigkeit /Stimmrecht

- (1) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten ist und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartnern und Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist das Entscheidungsgremium im Sinne von § 10 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Im Übrigen wird dem LAG-Entscheidungsgremium eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (das heißt auch per E-Mail) ermöglicht, wobei diese dann mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen muss. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen. Dem Entscheidungsgremium wird überdies die Beschlussfassung in begründeten Fällen in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz oder Hybrid) ermöglicht. Die Stimmenabgabe in allen Sitzungsformen (digital und hybrid) erfolgt per Handzeichen der Mitglieder. Die Dokumentation der Teilnahme und zur Kenntnisnahme des Merkblatts über Interessenskonflikte erfolgt bei digitalen Sitzungen in elektronischer Form durch eine schriftliche Bestätigung des Mitglieds im Nachgang zur Sitzung.
- (5) Stimmberechtigt sind alle in § 6 genannten Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Vorhaben ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 11). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (6) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung

mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitglieds gilt als geheilt, wenn zu Beginn der Sitzung kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt.

§ 11

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Vorhaben auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Vorhaben teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Vorhabenträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese eines Vorhabens beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge.
- (6) Jedem Mitglied der LAG ist das Merkblatt über Interessenskonflikte auszuhändigen. Der Empfang ist zu bestätigen. Vor jeder Sitzung hat das LAG-Mitglied schriftlich die Kenntnisnahme des Inhaltes dieses Merkblattes zu bestätigen. Bei Videokonferenzen oder Hybridveranstaltungen werden die Kenntnisnahmen im Nachgang zur Sitzung schriftlich von den Teilnehmenden eingeholt. Im Rahmen eines Umlaufverfahrens wird nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen eine Bestätigung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle unter § 6 genannten Mitglieder des Entscheidungsgremiums.
- (2) Ein Beschluss des Entscheidungsgremiums bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheit vorsieht.
- (3) Jedes unter § 6 genannte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Es erfolgt grundsätzlich eine offene Abstimmung, falls das Entscheidungsgremium nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13

Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.lag-soonwald-nahe.de) umfassend informiert über:
 - a. Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Entscheidungsgremiums / der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - b. Die Projektauswahlkriterien
 - c. Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - d. Alle bewilligten Vorhaben (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
- (2) Veröffentlicht werden:
 - a. Die lokale, integrierte, ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) und deren Fortschreibung
 - b. Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG inkl. aller Anlagen

§ 14

Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für den Vorstand als auch für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

§ 15

Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin

Im Rahmen von Förderaufrufen werden jeweils bestimmte Anteile des insgesamt bis 2027 zur Verfügung stehenden Mittelbudgets bereitgestellt. Es wird mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jedem Einreichungstermin ein Förderaufruf veröffentlicht. Darin werden potentielle Vorhabenträger über das bestehende Förderangebot informiert.

In den Förderaufrufen werden genannt:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge / Projektsteckbriefe
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge / Projektsteckbriefe
- Themenbereiche, für die Anträge eingereicht werden können
- Höhe des Budgets (EU-/Nationale-Mittel), das für diesen Aufruf bereitsteht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

§ 16

Projektauswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden. Das aktuelle Projektauswahlverfahren ist im Anhang 3 dieser Geschäftsordnung wiedergegeben. Die Kriterien für die Projektauswahl werden ggf. im Rahmen der Evaluierungen verändert oder ergänzt.

Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (www.lag-soonwald-nahe.de) veröffentlicht.

Ein Vorhaben kann zur Grundförderung ausgewählt werden, wenn es den in den Projektauswahlkriterien genannten Mindestschwellenwert erreicht.

Erhält ein Vorhaben im Bewertungsverfahren so viel Punkte wie der genannte Schwellenwert für die Premiumförderung oder mehr, so wird es für die Premiumförderung empfohlen.

Bei konkurrierenden Vorhaben und Punktegleichstand entscheidet die höhere Punktzahl der Kriteriengruppe „Beitrag zu den Querschnittszielen“..

Treten Träger ausgewählter Vorhaben von der Möglichkeit einer Antragstellung zur LEADER-Förderung zurück, so rückt das Vorhaben mit der nächstbesten Bepunktung nach. Ein Nachrücken weiterer Vorhaben ist dann nicht mehr möglich. Abgelehnte Vorhaben, die nicht den Schwellenwert erreicht haben, können bei Erreichung der Mindestpunktzahl erneut eingereicht werden. Aufgrund des Rankings abgelehnte Vorhaben können ebenfalls beim nächsten Aufruf neu eingereicht werden.

Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wird, werden mit Hinweis auf den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde schriftlich informiert.

§ 17

Geschäftsführung / Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung/ Regionalmanagement:
 - a. Betreuung und Unterstützung der lokalen Akteure bei der Konzeption und Entwicklung von Anträgen auf Förderung im Rahmen der LILE (LEADER, Regionalbudget, Ehrenamtliche Bürgerprojekte)
 - b. Die Bewertung von Vorhaben v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des GAP-Strategieplans, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien

- c. Ansprechpartner und Hilfestellung (z.B. beim Ausfüllen der Antragsformulare) für Antragsteller
- d. Beratung potenzieller Vorhabenträger bei der Akquise von Fördergeldern und weiteren Kofinanzierungsmitteln
- e. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Entscheidungsgremiums und der Mitgliederversammlung Projektmonitoring, jährliche Evaluierung der Zielerreichung und des Umsetzungsgrades der LILE
- f. Erstellung, Monitoring, Anpassung und Fortschreibung des Finanzplans
- g. Erstellung des Jahresberichtes Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans
- h. Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen und ggfs. Arbeitsgruppen
Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung

§ 18

Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 19

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Entscheidungsgremiums.
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung/Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.. Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.

§ 21

In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe Soonwald-Nahe

am 28.11.2023 in Kraft.

Bad Kreuznach, den 11.12.2023

Unterschrift Landrätin Bettina Dickes (LAG-Vorsitzende)

Anhang 1: Mitglieder der LAG Soonwald-Nahe

Öffentliche Vertreter (Sektor 1):	12 von 36 (33%)
Wirtschafts- und Sozialpartner (Sektor 2):	15 von 36 (42%)
Vertreter der Zivilgesellschaft (Sektor 3):	9 von 36 (25%)

Anrede	Nachname	Vorname	Institution
Öffentliche Partner			
Herr	Cyfka	Michael	Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg
Frau	Dickes	Bettina	Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Herr	Jung	Thomas	Verbandsgemeinde Kirner Land
Herr	Lüttger	Markus	Verbandsgemeinde Rüdesheim
Herr	Rohr	Marco	Naturpark Soonwald-Nahe e.V.
Frau	Hilt	Katja	Naheland-Touristik GmbH
Herr	Engelmann	Uwe	Verbandsgemeinde Nahe-Glan
Herr	Schittko	Carsten	Stadt Bad Kreuznach
Herr	Ullrich	Marco	Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
Herr	Brötzmann	Hendrik	Wirtschaftsförderung und Tourismus Verbandsgemeinde Kirner Land
Herr	Marx	Steffen	Jobcenter Bad Kreuznach
Herr	Schlosser	Markus	Beigeordneter Stadt Bad Kreuznach
Wirtschafts- und Sozialpartner			
Herr	Nath	Christoph	Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach
Herr	Heblich	Niklas	Wirtschaftsjunioren Bad Kreuznach
Herr	Höfer, Dr.	Thomas	Weinbauverband Nahe e.V.
Herr	Ess	Matthias	IHK Bezirksstelle Bad Kreuznach
Herr	Haumann	Gereon	DEHOGA Landesverband RLP e.V.
Herr	Lauterbach	Simon	Berufsbildende Schulen im LK Bad Kreuznach
Frau	Krings	Victoria	Weinland-Nahe e.V.
Frau	Menschel	Birgit	Menschels Vitalresort
Herr	Partenheimer	Martin	Kreishandwerkerschaft Rhein-Nahe-Hunsrück
Herr	Saurwein	Jürgen	Sparkasse Rhein-Nahe
Frau	Sutter	Gundula	Agentur für Arbeit Bad Kreuznach
Herr	Miljes	Patrick	Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG
Herr	Lenger	Jörg	IHK Bad Kreuznach
Frau	Mattes	Ruth	Landfrauen Kreis Bad Kreuznach
Herr	Purpus	Benjamin	Landjugend Rheinland-Nassau
Zivile Partner			
Herr	Lauf, Dr.	Rainer	Regionalbündnis Soonwald-Nahe e.V.
Herr	Kunz	Burkhard	Arbeitskreis Schule/Wirtschaft
Frau	Dhonau-Wehner	Cornelia	Gewerbeinitiative KLAR e.V.
Herr	Langenfeld	Stefan	Regionalinitiative Rhein-Nahe-Hunsrück e.V.
Herr	Schöffeler	Benedikt	Stiftung Kreuznacher Diakonie
Frau	Forster	Sofia	ehem. Weinmajestät, Weingut Forster

Frau	Baumberger-Brand	Pauline	Vertreterin Winzerinnen, Weingut Baumberger
Herr	Gäns	Nico	Förderverein Klosterkirche Sponheim e.V.
Frau	Bopp	Simone	Landesvereinigung für ländliche Erwachsenenbildung

Beratend			
Frau	Kulas, Dr.	Monika	DGB Rheinhessen-Nahe
Herr	Beger	Jürgen	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Herr	Hehner	Helmut	Hunsrück Marketing e.V.
Heer	Maier	Olaf	ADD
Frau	Prof. Dr. Krause	Antje	Technische Hochschule Bingen
Herr	Zeis	Christoph	EDG Rheinhessen-Nahe mbH
Herr	Braßel	Thomas	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Bad Kreuznach
Herr	Steeg	Andreas	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Bad Kreuznach
Herr	Scheffer	Rüdiger	Forstamt Bad Sobernheim (Landesforsten RLP)

Anhang 2: Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LAG Soonwald-Nahe

Öffentliche Vertreter (Sektor 1):	7 von 21 (33,3%)
Wirtschafts- und Sozialpartner (Sektor 2):	7 von 21 (33,3%)
Vertreter der Zivilgesellschaft (Sektor 3):	7 von 21 (33,3%)
Beratende Mitglieder:	5

Anrede	Nachname	Vorname	Institution
Öffentliche Partner			
Frau	Dickes	Bettina	Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Herr	Lüttger	Markus	Verbandsgemeinde Rüdesheim
Herr	Engelmann	Uwe	Verbandsgemeinde Nahe-Glan
Herr	Rohr	Marco	Naturpark Soonwald-Nahe e.V.
Frau	Hilt	Katja	Naheland-Touristik GmbH
Herr	Jung	Thomas	Verbandsgemeinde Kirner Land
Herr	Cyfka	Michael	Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg
Herr	Schlosser	Markus	Stadt Bad Kreuznach
Herr	Ullrich	Marco	Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
Wirtschafts- und Sozialpartner			
Herr	Heblich	Niklas	Wirtschaftsjunioren Bad Kreuznach
Frau	Krings	Victoria	Weinland-Nahe e.V.
Frau	Menschel	Birgit	Menschels Vitalresort
Herr	Partenheimer	Martin	Kreishandwerkerschaft Rhein-Nahe-Hunsrück
Frau	Mattes	Ruth	Landfrauen Kreis Bad Kreuznach
Herr	Purpus	Benjamin	Landjugend Rheinland-Nassau
Herr	Lenger	Jörg	IHK Bad Kreuznach
Zivile Partner			
Herr	Lauf, Dr.	Rainer	Regionalbündnis Soonwald-Nahe e.V.
Frau	Dhonau-Wehner	Cornelia	Gewerbeinitiative KLAR e.V.
Herr	Langenfeld	Stefan	Regionalinitiative Rhein-Nahe-Hunsrück e.V.
Herr	Schöffeler	Benedikt	Stiftung Kreuznacher Diakonie
Frau	Forster	Sophia	ehem. Weinmajestät
Frau	Baumberger	Pauline	Vertreterin Winzerinnen
Herr	Gäns	Nico	Förderverein Klosterkirche Sponheim e.V.

Beratend			
Herr	Beger	Jürgen	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Herr	Maier	Olaf	Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion
Herr	Scheffer	Rüdiger	Forstamt Bad Sobernheim (Landesforsten RLP)
Herr	Braßel	Thomas	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Bad Kreuznach
LEADER-Regionalmanagement			

Anhang 3: Verfahren zur Projektauswahl

Die Auswahl der Projekte findet nach den im Folgenden dargestellten Festlegungen für eine transparente Projektauswahl statt.

Nach der Vorprüfung durch das Regionalmanagement erfolgt die Bewertung durch das Entscheidungsgremium anhand eines Projektbewertungsverfahrens. Zuvor ist auch zu prüfen, ob ggf. eine Finanzierung durch andere Fördermittel (Dorfentwicklung, EFRE, ESF etc.) in Frage kommt.

Die Projektauswahl erfolgt in regelmäßig stattfindenden Sitzungen des LEADER-Entscheidungsgremiums anhand der zuvor definierten Bewertungskriterien. Über die Projektanträge wird, sofern das Entscheidungsgremium beschlussfähig ist, abgestimmt. Zur Gewährleistung einer transparenten und nachvollziehbaren Projektauswahl werden die Projektbewertung und Entscheidung dokumentiert und im Internet veröffentlicht. Es muss sichergestellt werden, dass die Anteile der drei Sektoren unter Einhaltung aller Bestimmungen an der Entscheidung beteiligt waren, und dass betroffene Projektträger von der Abstimmung ausgeschlossen waren. Zur Projektauswahl genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Gremiumsmitglieder.

Das Projekt wird zur Förderung ausgewählt, wenn es folgende Kriterien erfüllt:

- I. Mindestanforderungen
- II. Erreichen des Schwellenwerts von mindestens 30 Punkten bei den ergänzenden Auswahlkriterien der LAG

Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen sind dann erfüllt, wenn:

- sich das Projekt mind. einem Handlungsfeld zuordnen lässt und einen Beitrag zur Umsetzung der LILE Soonwald-Nahe leistet
- das Projekt mindestens ein horizontales Ziel bzw. ein regionales Entwicklungsziel unterstützt
- eine formale Projektbeschreibung vorliegt und die Mindestfördersumme erreicht wird
- die Gesamtfinanzierung des Projekts und die Finanzierung der Folgekosten, falls es sich um ein investives Projekt handelt, durch den Projektträger plausibel dargestellt sind
- die erforderlichen (öffentlich-rechtlichen) Genehmigungen und Zulassungen vorliegen (Ausnahme: Die Baugenehmigung muss erst zum Projektantrag vorliegen)
- der Maßnahmenbeginn noch nicht erfolgt ist
- das Vorhaben die festgelegte Maximaldauer nicht überschreitet und spätestens zum Ende der Förderperiode inhaltlich und förder technisch beendet ist
- das Projekt vollständig oder in Teilen in der Region Soonwald-Nahe realisiert wird (Ausnahmen nur mit Begründung)

Erfüllt das Projekt diese Mindestanforderungen nicht, ist es abzulehnen.

Ergänzende Auswahlkriterien der LAG

Hier wird das Projekt hinsichtlich seines Beitrages zu den horizontalen Zielen und den Entwicklungszielen der LILE bewertet. Durch das im Folgenden beschriebene System ergibt sich ein klares Ranking für die Projekte im Hinblick auf ihren Beitrag zur Umsetzung der regionalen Strategie.

Erreicht ein Projekt den Schwellenwert von 30 Punkten (von maximal 84 erreichbaren Punkten), gilt es als förderwürdig. Ab einer Bewertung von 60 Punkten erhält ein Projekt eine Empfehlung für die Premiumförderung.

Die erreichte Gesamtpunktzahl dient bei konkurrierenden Projekten als Grundlage für die Priorisierung der Projekte. Bei konkurrierenden Projekten und Punktegleichstand entscheidet das Entscheidungsgremium.

Die Kriterien für die Projektauswahl werden ggf. im Rahmen der Evaluierungen verändert oder ergänzt.

Für jedes im Entscheidungsgremium zur Beschlussfassung vorgelegte Projekt wird ein Projektpriorisierungsbogen angelegt, der die Grundlage zur Einordnung und Priorisierung des Projektes im Sinne der regionalen Strategie (regionaler Weg) und der Querschnittsziele zur ländlichen Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz darstellt. Der Bogen ist im Folgenden wiedergegeben:

1. Mindestanforderungen der LAG an das Vorhaben			
(Alle Punkte müssen positiv bewertet werden. Bei einer oder mehreren Negativbewertungen wird das Vorhaben nicht zum Auswahlverfahren zugelassen.)			
a) Bezieht sich das Projekt auf ein Handlungsfeld und einen Maßnahmenbereich in der LILE der LAG und trägt zu den aufgeführten SMART-Zielen bei?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
b) Leistet das Projekt einen Beitrag zur Umsetzung der LILE?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
c) Ein Maßnahmenbeginn ist noch nicht erfolgt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
d) Ist das Projekt im Hinblick auf Trägerschaft und Finanzierung gesichert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
1) Finanzierungsbestätigung der Bank (private Projektträger)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
2) Stellungnahme der Kommunalaufsicht (öffentliche Projektträger nach Aufnahme im Haushalt)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
3) Grundbuchunterlagen (Auszug inkl. Eintragung von Grunddienstbarkeiten)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
e) Ist die Wirtschaftlichkeit bzw. Zweckmäßigkeit aus Sicht der LAG gegeben?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
f) Ist die wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten aus Sicht der LAG gegeben?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
g) Ist die nachhaltige Tragfähigkeit des Projektes über den Förderzeitraum hinweg aus Sicht der LAG gesichert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
h) Wird der Förderzeitraum beachtet?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
i) Liegt eine klare Projektkonzeption vor?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
1) Projektbeschreibung, Gewerke nach DIN 276 etc.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
2) Lageplan, Grundrisse, etc.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
3) Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
j) Dient das Projekt einer nachhaltigen Entwicklung (in Bezug auf ökologische, ökonomische, soziale und kulturelle Aspekte)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
1) Stellungnahme des Tourismusverbands liegt vor	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
2) Stellungnahme der Dorferneuerung liegt vor	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
3) Stellungnahme der/des Behindertenbeauftragten liegt vor	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant

4) Stellungnahme der Kreisentwicklung liegt vor	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
5) Stellungnahme weiterer fachlich betroffenen Stellen liegt vor und zwar _____	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
k) Wird das Projekt im LAG-Gebiet realisiert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
1) Wenn nein, ist eine Ausnahme möglich? Begründung: _____	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
l) Wird die Bevölkerung über die LAG eingebunden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
m) Werden eins oder mehrere der Querschnittsziele mit dem Projekt verfolgt (Innovation, Klimawandel, Umweltschutz, Barrierefreiheit, Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Das Vorhaben ist grundsätzlich förderfähig?	<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein

2. Ergänzende Auswahlkriterien der LAG (insgesamt max. 84 Punkte)		
Kriterium	Punkte	Grund
Beitrag zu den Querschnittszielen (Klima- und Umweltschutz, Wissensaustausch, Innovation, Digitalisierung, Chancengleichheit (max. 14 Punkte))		
Baut das Projekt auf bereits vorhandenen Konzepten auf?		
1) Das Projekt entwickelt bereits umgesetzte LEADER-Projekte weiter (1 Punkt)		
2) Das Projekt nimmt Analysen oder Maßnahmenvorschläge bereits erstellter Konzepte auf (2 Punkte)		
Leistet das Projekt einen Beitrag zur Digitalisierung?		
1) Das Projekt trägt zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung bezüglich digitaler Prozesse bei. (1 Punkt)		
2) Das Projekt leistet einen direkten Beitrag zur Etablierung digitaler Prozesse (2 Punkte)		
Ist das Projekt auf andere Regionen, Bereiche oder Institutionen übertragbar?		
3) Das Projekt wurde in der Standortgemeinde nicht erprobt (Reichweite) (1 Punkt)		
4) Das Projekt wurde noch nicht erprobt und hat Modellcharakter (2 Punkte)		
Verbessert das Projekt die Kooperation innerhalb der Region?		
1) Der Projektträger arbeitet mit mind. einem regional bedeutsamen Akteur zusammen (1 Punkt)		
2) Das Projekt schließt Maßnahmen zur innerregionalen Vernetzung ein (2 Punkte)		
Leistet das Projekt einen Beitrag zu den regionalen und lokalen Klimaschutzziele?		
1) Das Projekt trägt zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung bezüglich der regionalen und lokalen Klimaschutzziele bei (1 Punkt)		
2) Das Projekt leistet einen direkten Beitrag zur Erreichung der lokalen und regionalen Klimaschutzziele (2 Punkte)		
Leistet das Projekt einen Beitrag zum Erhalt und zur Pflege der Kultur- und Naturlandschaft?		
1) Das Projekt bildet die Grundlage für einen verbesserten Erhalt und einer besseren Pflege der Kultur- und Naturlandschaft (1 Punkt)		
2) Das Projekt leistet einen direkten Beitrag zum Erhalt und zur Pflege der Kultur- und Naturlandschaft (2 Punkte)		
Fördert das Vorhaben die Chancengleichheit?		
1) Werden neue Angebote für Jugendliche, Senioren, Beeinträchtigte oder ähnlichen Gruppen geschaffen (1 Punkt)		
2) Wird Chancengleichheit dauerhaft erhöht oder gewährleistet? (2 Punkte)		

Beitrag zu den Entwicklungszielen der LILE Soonwald-Nahe: (max. 20 Punkte)		
Leistet das Projekt einen Beitrag zu den Teilhandlungsfeldern?		
1) Das Projekt leistet einen Beitrag zur Erreichung mehrerer Teilhandlungsfelder eines Handlungsfelds (6 Punkte)		
2) Das Projekt leistet einen Beitrag zu mehreren Teilhandlungsfeldern in mind. zwei Handlungsfeldern (10 Punkte)		
Inwiefern wurden die Zielgrößen, zu denen das Projekt einen Beitrag leistet, bereits erreicht?		
1) Zielgrößen des zugeordneten SMART-Ziels sind bereits erreicht, die Zielgrößen im Handlungsfeld sind in Summe jedoch zu weniger als 50% erreicht (3 Punkte)		
2) Zielgrößen des zugeordneten SMART-Ziels werden vor den Meilensteinen erreicht (6 Punkte)		
3) Zielgrößen und Meilensteine im zugeordneten operativen Ziel wurden noch nicht erreicht (10 Punkte)		
Themenschwerpunkte Gesundheitsregion – Soogesund und Profilierung als Land der Hildegard (max. 10 Punkte)		
Das Projekt trägt zu einem der Themenschwerpunkte bei (10 Punkte)		
Projektnachhaltigkeit (max. 15 Punkte)		
Erfolgt durch das Projekt eine Wertschöpfung in der Region?		
1) Das Projekt trägt zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung bezüglich Förderung regionaler Wertschöpfung bei (3 Punkte) .		
2) Das Projekt hat spürbar positive wirtschaftliche Auswirkungen auf mehrere regionale Akteure entlang der Wertschöpfungskette (10 Punkte) .		
Inwieweit spiegeln die Projektkosten den Mehrwert für die Region wider?		
1) Das Verhältnis der Gesamtkosten zum regionalen Nutzen ist angemessen (5 Punkte)		
Räumlicher Bezug (max. 15 Punkte)		
Auf welcher räumlichen Ebene entfaltet das Projekt seine Wirksamkeit?		
1) Das Vorhaben bezieht sich auf mehrere Ortsgemeinden innerhalb einer Verbandsgemeinde (3 Punkte) .		
2) Das Vorhaben bezieht sich auf mehrere Ortsgemeinden von mindestens zwei Verbandsgemeinden, jedoch nicht auf die gesamte Region Soonwald-Nahe (5 Punkte) .		
3) Das Vorhaben bezieht sich auf die gesamte Region Soonwald-Nahe (10 Punkte) .		
Trägt das Projekt zu einer regionalen Vernetzung von Akteuren bei?		

1) Das Projekt schließt Projektpartner außerhalb der Verbandsgemeinde ein (3 Punkte)		
2) Das Projekt schließt Projektpartner außerhalb der Region ein (5 Punkte)		
Kooperationen mit anderen LAG (max. 10 Punkte)		
Das Vorhaben ist Bestandteil eines LAG-übergreifenden und/oder transnationalen Kooperationsvertrages (10 Punkte)		
Gesamtpunktzahl: (Maximal 84 Punkte erreichbar)		
<i>Mindestpunktzahl Basisförderung (30 Punkte)</i>		
<i>Mindestpunktzahl Premiumförderung (60 Punkte)</i>		